

Tag der Ausgabe:
Mittwoch und Sonnabend.



Einrückungsgebühr:
für die gesp. Zeile 20 Pf.

Amtsblatt für das Fürstentum Lippe

Nr. 30

Sonnabend, den 26. Februar

1916

**Wer Brotgetreide verfüttert, versündigt sich am Vaterlande.
Wer Hafer, Mengkorn, Mischfrucht, worin sich Hafer befindet, oder Gerste
über das gesetzlich zulässige Maß verfüttert, versündigt sich am Vaterlande.**

Die Nr. 30 des Reichs-Gesetzblatts, ausgegeben zu Berlin, den 22. Februar 1916, enthält:

Nr. 5063. Bekanntmachung über die Vollstreckung von Kostenentscheidungen ausländischer Gerichte. Vom 18. Februar 1916.

Nr. 5064. Bekanntmachung wegen der Amtsdauer der Mitglieder von Handwerkskammern. Vom 17. Februar 1916.

Seine Hochfürstliche Durchlaucht der Fürst haben die Einberufung des Landtages auf

Donnerstag, den 9. März d. J.

gnädigt zu befehlen geruht.

Detmold, den 25. Februar 1916.

Fürstliches Staatsministerium

Nr. 936.

Biedenweg

Höchsten Orts ist gnädigt genehmigt worden, daß der am 28. Dezember 1879 zu Pivitsheide

B. L. geborene Heinrich Friedrich August Redeker genannt Räter wohnhaft in Jergen-Orbke für sich und seine Nachkommen fortan den Namen Räter als alleinigen Familiennamen führt.

Detmold, den 24. Februar 1916.

Fürstliches Staatsministerium

Nr. 645.

Biedenweg

Am 16. d. M., abends 7 $\frac{1}{2}$ Uhr, ist dem Fräulein Helene Bartosch aus dem Hausflur ihrer elterlichen Wohnung in Detmold, Schülerstraße 27, ein grünfarbener Damenmantel im Werte von 35 M gestohlen worden.

Um sachdienliche Nachforschung und Mitteilung zu P. L. 51/16 wird ersucht.

Detmold, den 19. Februar 1916.

Der Fürstliche Amtsanwalt

P. L. 51/16.

Brandes

(Aus dem „Reichs-Gesetzblatt“ Nr. 28, Seite 99).

(Nr. 5061)

Bekanntmachung

zur Regelung der Preise für Schlachtschweine und für Schweinefleisch.

Vom 14. Februar 1916.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

§ 1.

Beim Verkaufe von Schlachtschweinen durch den Viehhalter außer im Falle des § 3 darf der Preis für 50 Kilogramm Lebendgewicht, nüchtern gewogen, nicht übersteigen

für:	Schweine					fette (früher zur Zucht benutzte)		
	über				von 60 kg und dar- unter	Sauen und Eber		von 120 kg und dar- unter
	90 bis 100 kg	80 bis 90 kg	70 bis 80 kg	60 bis 70 kg		über 150 kg	120 bis 150 kg	
	RM.	RM.	RM.	RM.	RM.	RM.	RM.	RM.
a) in der preussischen Provinz Ostpreußen . .	93	83	73	68	63	103	98	78
b) in den Regierungsbezirken Danzig und Marienwerder ohne die Kreise Schlochau, Deutsch Krone und Flatow sowie im Regierungsbezirke Bromberg ohne die Kreise Filehne, Czarnikau, Kolmar und Wirfzig .	95	85	75	70	65	105	100	80
c) in den Kreisen Schlochau, Deutsch Krone und Flatow aus dem Regierungsbezirke Marienwerder, in den Kreisen Filehne, Czarnikau, Kolmar und Wirfzig aus dem Regierungsbezirke Bromberg, in den Regierungsbezirken Posen, Köslin, Breslau und Oppeln	98	88	78	73	68	108	103	83
d) in der Provinz Brandenburg ohne die Kreise Luckau, Calau, Cottbus (Stadt und Land), Sorau, Forst (Stadtkreis) und Spremberg, im Stadtkreis Berlin, in den Regierungsbezirken Stettin und Stralsund, in der Provinz Schleswig-Holstein, in den Großherzogtümern Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz sowie im Fürstentume Lübeck und in Lübeck	100	90	80	75	70	110	105	85

	Schweine					Felle (früher zur Zucht benutzte)		
	über				von 60 kg und darunter	Saunen und Eber		von 120 kg und darunter
	90 bis 100 kg	80 bis 90 kg	70 bis 80 kg	60 bis 70 kg		150 kg	120 bis 150 kg	
für:	ML.	ML.	ML.	ML.	ML.	ML.	ML.	ML.
e) in den Kreisen Luckau, Calau, Cottbus (Stadt und Land), Sorau, Forst (Stadtfreis) und Spremberg aus der Provinz Brandenburg, in den Kreisen Saalkreis, Halle (Stadtfreis), Delitzsch, Bitterfeld, Wittenberg, Torgau, Schweinitz, Liebenwerda aus dem Regierungsbezirke Merseburg und im Regierungsbezirke Biegnitz .	102	92	82	77	72	112	107	87
f) in der Provinz Hannover ohne die Kreise Einbeck, Nsilar, Münden, Northeim, Göttingen (Stadt und Land), Osterode, Duderstadt, Zellerfeld, Ilfeld, im Regierungsbezirke Magdeburg, in den Kreisen Herford (Stadt und Land), Minden, Lübbecke aus der Provinz Westfalen, im Großherzogtum Oldenburg ohne die Fürstentümer Lüneburg und Verden, in den Herzogtümern Braunschweig und Anhalt, in den Fürstentümern Schaumburg-Lippe und Lippe sowie in dem Kreise Pyrmont des Fürstentums Waldeck, in Bremen, in Hamburg	103	93	83	78	73	113	108	88
g) in den Kreisen Merseburg, Naumburg (Stadt und Land), Weißenfels (Stadt und Land), Querfurt, Eudartsberga, Eisleben, Sangerhausen, Zeitz (Stadt und Land), im Mansfelder See- und Gebirgskreise vom Regierungsbezirke Merseburg, in den Kreisen Einbeck, Nsilar, Münden, Northeim, Göttingen (Stadt und Land), Osterode, Duderstadt, Zellerfeld und Ilfeld aus der Provinz Hannover, im Regierungsbezirk Erfurt, im Regierungsbezirke Cassel ohne die Kreise Gersfeld, Fulda, Schlüchtern, Gelnhausen, Hanau (Stadt und Land), im Kreise Biedenkopf aus dem Regierungsbezirke Wiesbaden, in der Provinz Westfalen ohne die Kreise Herford (Stadt und Land), Minden, Lübbecke, im Regierungsbezirke								

für:	Schweine					fette (früher zur Zucht benutzte) Sauen und Eber		
	90 bis 100 kg	über 90 kg	70 bis 80 kg	über 60 kg	von 60 kg und darunter	über 150 kg	120 bis 150 kg	von 120 kg und darunter
Cöln, Aachen, Düsseldorf und Coblenz ohne den Kreis Wehlar und im Regierungsbezirke Trier, im Königreiche Sachsen, im Großherzogtume Sachsen ohne die Enklave Ostheim a. Rhön, in den Herzogtümern Sachsen-Meiningen, Sachsen-Altenburg, Sachsen-Coburg und Gotha ohne die Enklave Königsberg i. Fr., in den Fürstentümern Schwarzburg-Sondershausen und Schwarzburg-Rudolstadt, Waldeck ohne den Kreis Pyrmont, Neuß a. L., Neuß j. L. und in dem oldenburgischen Fürstentume Birkenfeld	105	95	85	80	75	115	110	90
h) im Regierungsbezirke Wiesbaden ohne den Kreis Biedenkopf, im Kreise Wehlar aus dem Regierungsbezirke Coblenz, in den Kreisen Gersfeld, Fulda, Schlüchtern, Selnhäusen, Hanau (Stadt und Land) vom Regierungsbezirke Cassel, in Hohenzollern, in den Königreichen Bayern und Württemberg, in den Großherzogtümern Baden und Hessen und in den Enklaven Ostheim a. Rhön und Königsberg i. Fr.	108	98	88	83	78	118	113	93
i) in Elsaß-Lothringen	110	100	90	85	80	120	115	95

Der Preis in Spalte 1 erhöht sich bei Schweinen (mit Ausnahme ehemaliger Zuchtsauen und Zuchteber) im Lebendgewichte, nüchtern gewogen, von über 100 bis 110 Kilogramm um 10 vom Hundert, von über 110 bis 120 Kilogramm um 15 vom Hundert, von über 120 bis 140 Kilogramm um 20 vom Hundert, von über 140 Kilogramm um 25 vom Hundert.

Die Höchstpreise gelten für Barzahlung bei Empfang. Für die Kosten der Beförderung bis zur nächsten Verladestelle des Viehhalters und die Kosten der Verladung daselbst darf ein Zuschlag nicht erhoben werden; ist aber die Verladestelle weiter als 2 Kilometer vom Standort des Tieres entfernt, so kann für diese Kosten ein Zuschlag zum Höchstpreis berechnet werden, der für je angefangene 50 Kilogramm Lebendgewicht 1 Mark nicht übersteigen darf. Maßgebend ist der Höchstpreis des Bezirkes, in dem sich die Ware zur Zeit des Vertragsabschlusses befindet.

§ 2.

Die Landeszentralbehörden oder die von ihnen bestimmten Stellen, insbesondere die auf Grund des § 15 b der Verordnung des Bundesrats über die Errichtung von Preisprüfungsstellen und die

Versorgungsregelung vom 25. September 1915 in der Fassung vom 4. November 1915 (Reichsgesetzbl. S. 728) durch die Landeszentralbehörden gebildeten Viehhandels-Verbände, können Abweichungen von den Höchstpreisen für ihren Bezirk oder Teile ihres Bezirkes anordnen. Zu Abweichungen nach oben ist die Zustimmung des Reichskanzlers erforderlich.

§ 3.

Die Preise für den Verkauf durch den Viehhalter auf dem Markte sowie für den Handel werden durch die Landeszentralbehörden oder die von ihnen bestimmten Stellen geregelt.

§ 4.

Der Verkauf von Schlachtschweinen darf nur nach Lebendgewicht erfolgen. Die Landeszentralbehörden oder die von ihnen bestimmten Stellen sind befugt, Ausnahmen zuzulassen; sie haben dabei festzusetzen, nach welchem Verhältnis das Lebendgewicht in Schlachtgewicht umzurechnen ist.

§ 5.

Bei Schweinen, die auf die Schlachtviehmärkte aufgetrieben werden, ist der Vorkauf, das Vorzeichnen und das Zurückstellen von Schweinen auf Bestellung verboten. Die Landeszentralbehörden oder die von ihnen bestimmten Stellen können Ausnahmen zulassen.

Die zuständige Behörde kann Bestimmungen über die Zulassung der Käufer und die Verteilung der Schweine an sie auf den Schlachtviehmärkten erlassen. Schweine, die bis zum Marktschluß unverkauft bleiben, müssen der Gemeinde oder dem Kommunalverbande des Markttorts auf deren Verlangen käuflich überlassen werden.

§ 6.

Die zuständige Behörde kann bestimmen, daß frisches Schweinefleisch, das aus anderen inländischen Orten eingeführt wird, nur an den von ihr bezeichneten Stellen verkauft werden darf.

§ 7.

Die Gemeinden sind verpflichtet:

1. Höchstpreise bei der Abgabe an den Verbraucher für die einzelnen Sorten (Stücke) des frischen (rohen) Schweinefleisches, für zubereitetes, insbesondere gepökeltes oder geräuchertes Schweinefleisch, für frisches (rohes) und für ausgelassenes Schweinefett, für gesalzenen und geräucherten Speck sowie für Wurstwaren festzusetzen;
2. zu bestimmen, wieviel mindestens vom Schlachtgewichte des Schweines oder welche Teile bei gewerblichen Schlachtungen frisch verkauft werden müssen.

Die Landeszentralbehörden können anordnen, daß die Festsetzungen (Nr. 1) und die Bestimmungen (Nr. 2) anstatt durch die Gemeinden durch deren Vorstand erfolgen. An Stelle der Gemeinden sind die Kommunalverbände befugt und auf Anordnung der Landeszentralbehörden verpflichtet, die vorbezeichneten Festsetzungen und Bestimmungen zu treffen.

Die Festsetzungen (Nr. 1) und die Bestimmungen (Nr. 2) bedürfen der Zustimmung der Landeszentralbehörde oder der von ihr bestimmten Behörden. Diese können die Festsetzungen und Bestimmungen selbst treffen oder Anordnungen hierüber erlassen. Bei den Preisfestsetzungen ist darauf Bedacht zu nehmen, daß sie die Versorgungsinteressen anderer Bundesstaaten nicht beeinträchtigen. Der Reichskanzler kann Vorschriften über den Ausgleich der Preise erlassen.

§ 8.

Die in dieser Verordnung und auf Grund derselben festgesetzten Preise sind Höchstpreise im Sinne des Gesetzes, betreffend Höchstpreise, vom 4. August 1914 in der Fassung der Bekanntmachung

vom 17. Dezember 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 516) in Verbindung mit der Bekanntmachung vom 21. Januar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 25) und vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603).

§ 9.

Die Landeszentralbehörden oder die von ihnen bestimmten Stellen können die Abgabe von Fleisch aus Hauschlachtungen an Dritte gegen Entgelt beschränken oder verbieten.

Die Gemeinden oder Kommunalverbände sind berechtigt und auf Anordnung der Landeszentralbehörden verpflichtet, die gewerblichen Schlachtungen von Schweinen außerhalb der öffentlichen Schlachthäuser zu beschränken oder zu verbieten.

§ 10.

Die Landeszentralbehörden erlassen die Bestimmungen zur Ausführung dieser Verordnung und bestimmen, wie das Lebendgewicht, nüchtern gewogen (§ 1), zu berechnen ist. Sie bestimmen, wer als Gemeinde, Kommunalverband, als zuständige Behörde und als höhere Verwaltungsbehörde im Sinne dieser Verordnung anzusehen ist.

§ 11.

Der Reichskanzler kann Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung zulassen. Er kann Bestimmungen über die Herstellung von Wurstwaren treffen.

§ 12.

Die Vorschriften dieser Verordnung finden keine Anwendung auf aus dem Ausland eingeführte Schweine sowie auf Schweinefleisch, Fett, Wurstwaren und Speck, die aus dem Ausland eingeführt sind. Die gewerbsmäßige Abgabe dieser Waren zu höheren als den in dieser Verordnung vorgesehenen Höchstpreisen darf nicht in Verkaufsstellen erfolgen, in denen inländische Waren dieser Art abgegeben werden.

Die Gemeinden erlassen Bestimmungen über den Vertrieb und die Preisstellung dieser Waren; auf die von ihnen festgesetzten Preise findet § 8 Anwendung. Die Landeszentralbehörden können allgemeine Grundsätze über den Erlaß der Bestimmungen aufstellen.

§ 13.

Wer den Vorschriften in § 4 Satz 1, § 5 Abs. 1 Satz 1, § 12 Abs. 1 Satz 2 oder den nach § 5 Abs. 2 Satz 1, § 6, § 7 Abs. 1 Nr. 2, § 9, § 10 Satz 1, § 11 Abs. 2, § 12 Abs. 2 Satz 1 erlassenen Bestimmungen zuwiderhandelt, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder Geldstrafe bis zu eintausendfünfhundert Mark bestraft.

§ 14.

Die zuständige Behörde kann Geschäftsbetriebe, deren Unternehmer oder Betriebsleiter sich in Befolgung der Pflichten unzuverlässig zeigen, die ihnen durch diese Verordnung oder die dazu erlassenen Ausführungsbestimmungen auferlegt sind, schließen.

Gegen die Verfügung ist Beschwerde zulässig. Über die Beschwerde entscheidet die höhere Verwaltungsbehörde endgültig. Die Beschwerde bewirkt keinen Aufschub.

§ 15.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft. Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens.

Die Verordnung zur Regelung der Preise für Schlachtischweine und für Schweinefleisch vom 4. November 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 725) sowie die Änderung dieser Verordnung vom 29. November

1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 788) werden aufgehoben. Jedoch bleiben § 5 daselbst sowie die auf Grund des § 5 festgesetzten Preise so lange bestehen, bis die Preisfestsetzung auf Grund des § 7 dieser Verordnung erfolgt ist. Die von den Landeszentralbehörden auf Grund des § 8a der Verordnung vom 29. November 1915 erlassenen Bestimmungen bleiben in Kraft, bis sie nach § 12 dieser Verordnung abgeändert werden.

Berlin, den 14. Februar 1916.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers

Delbrück

Ausführungs-Anweisung.

Zu § 1.

Die Höchstpreise für Schweine sind Erzeugerpreise, sie gelten beim Verkauf durch den Viehhalter (Bauwirt oder Mäster) an den Händler oder Fleischer.

Die Feststellung des zu bezahlenden Lebendgewichtes hat „nüchtern gewogen“ zu erfolgen. Die Tiere müssen daher bei ihrer Verwiegung 12 Stunden futterfrei sein, oder bis zur Wage einen Beförderungsweg von mindestens 5 km zurückgelegt (zu Fuß oder zu Wagen) haben, wenn für die entsprechende Sorte bei bester Ware der Höchstpreis verlangt werden darf.

Jede Nebenabrede über Entschädigungen irgendwelcher Art, Schwanzgeld, Aufladeentschädigung oder dergl., durch die der Höchstpreis umgangen werden soll, ist strafbar.

Zu § 2.

Der Vorstand des Westfälischen Viehhandels-Verbandes ist ermächtigt, unter Zustimmung der Regierung die Höchstpreise mit Wirksamkeit für das Fürstentum abzuändern.

Zu § 3.

Die Regelung wird dem Vorstand des Westfälischen Viehhandels-Verbandes unter dem Vorbehalte der Zustimmung der Regierung überlassen.

Zu § 4.

Der Ankauf von Schlachtchweinen beim Viehhalter darf nur nach Lebendgewicht erfolgen. Es ist zulässig, mehrere Schweine zusammen zu einem Einheitspreis für 50 kg Lebendgewicht zu verkaufen oder zu kaufen, doch müssen es Schweine gleicher Gewichtsklasse und gleicher Beschaffenheit sein.

Zu § 5.

Zuständige Stelle in Absatz 1 Satz 2 ist die Regierung.

Zuständige Behörde in Absatz 2 ist der Magistrat oder das Verwaltungsamt.

Die Bestimmung des Abs. 2 bezweckt eine gleichmäßige Berücksichtigung der Käufer, die bisher an dem Markt ihren Bedarf gedeckt haben. Die Behörde wird auf Grund der Feststellung, welchen

Teil der dem Markttorte zugeführten Schweine der einzelne Käufer bisher erworben hat, die Zuweisung vorzunehmen haben. Käufe von Schweinen außerhalb des eigentlichen Marktes sind auf die den Käufern zum Erwerb zuzuweisende Stückzahl anzurechnen.

Die Heeres- und Marineverwaltung deckt ihren Bedarf in der Regel nicht durch Käufe auf dem Markt. Sollte sie ausnahmsweise dazu genötigt sein, so ist die Gemeinde des Markttortes verpflichtet, der Heeresverwaltung die Erlaubnis zum Erwerb von soviel Schweinen, als sie braucht, zu erteilen. Erforderlichenfalls ist die für die anderen Käufer zugelassene Ankaufsmenge im Verhältnis zum dann noch verfügbaren Angebote herabzusetzen.

Zu § 6.

Zuständige Behörde ist der Magistrat oder der Dorfgemeindevorstand.

Zu § 7.

Die Festsetzungen nach Ziffern 1 und 2 erfolgen durch die Regierung nach Anhörung der Landes-Preisprüfungsstelle mit Wirksamkeit für das Fürstentum.

Das Recht der Zustimmung nach Abs. 3 wird der Regierung übertragen.

Nach § 15 bleiben die in § 5 der Verordnung vom 4. November 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 725, Amtsblatt S. 1125) vorgesehenen oder auf Grund des § 5 a. a. O. festgesetzten Preise für Schweinefleisch, Schweinefett usw. bis zum Inkrafttreten der auf Grund dieser Verordnung festzusetzenden Höchstpreise bestehen. Bei der Festsetzung neuer Preise sind einerseits die Stallpreise in den Bezugsgebieten, die Zuschläge für den Handel (§ 3) und die Interessen des Fleischerhandels, andererseits aber auch die Interessen der Verbraucher angemessen zu berücksichtigen. Die Regierung hat bei der Preisfestsetzung auf eine den höheren Kosten des Handels und des Fleischerhandels in den größeren Städten und Industriegebieten Rechnung tragende Abstufung der Preise hinzuwirken. Ein angemessener Teil des Fleisches ist zu niedrigen Preisen abzugeben und der Ausgleich durch entsprechende Höherbemessung der Preise für die besseren Stücke herbeizuführen. Auf die beschleunigte Durchführung der Preisfestsetzungen ist Wert zu legen.

Zu § 9.

Die Befugnis im Abs. 1 wird der Regierung übertragen. Die Hauschlachtungen für den eigenen Bedarf des Eigentümers der Schweine dürfen Beschränkungen nicht unterworfen werden.

Zu § 10.

Kommunalverbände sind die Stadt- und Amtsgemeinden. Wer als Gemeinde und als Vorstand der Gemeinde und der Kommunalverbände anzusehen ist, bestimmen die Gemeindeverfassungsgesetze. Als Gemeinden im Sinne der Verordnung gelten auch Gutsbezirke.

Zu § 12.

Die Bestimmungen des Erlasses vom 17. Dezember 1915 (Amtsblatt S. 1225) sind, soweit sie sich auf den Verkauf ausländischen Schweinefleisches, Schweinefettes usw. beziehen, durch den zweiten Satz des Absatzes 1 des § 12 dieser Verordnung insoweit abgeändert worden, als die genannten Waren nicht mehr in Verkaufsstellen gewerbsmäßig abgegeben werden dürfen, in denen inländische Waren dieser Art abgegeben werden.

Zu § 14.

Zuständige Behörde ist die Ortspolizeibehörde, höhere Verwaltungsbehörde ist die Regierung.

Detmold, den 25. Februar 1916.

Fürstliches Staatsministerium

Nr. 875.

Biedenweg

Bekanntmachung,
das Kriegs-Ersatzgeschäft I im Aushebungsbezirk
Detmold für 1916 betreffend.

Die Musterung der Militärpflichtigen des Aushebungsbezirks Detmold, welche in den Jahren 1894, 1895 und 1896 geboren und bei der letzten Musterung wegen zeitiger Untauglichkeit vorläufig zurückgestellt worden sind, findet in Detmold im Hotel „Odeon“ am

Montag, den 28. Februar, morgens 9 Uhr, statt.

Die Militärpflichtigen haben sich bei Vermeidung der gesetzlichen Strafen und Nachteile in dem bezeichneten Termine, und zwar eine Stunde vor dem Beginn desselben, einzufinden und ihren Musterungsausweis mitzubringen.

Bei Behinderung am Erscheinen durch Krankheit ist ein ärztliches Attest beizubringen, welches durch die Polizeibehörde beglaubigt sein muß, sofern der ausstellende Arzt nicht im Staatsdienste steht.

Militärpflichtige, welche in Lungenheilstätten behandelt worden sind, haben die ärztlichen Zeugnisse dieser Heilstätten im Termine vorzulegen. Ferner haben diejenigen Militärpflichtigen, die eine Brille usw. tragen, diese zum Termine mitzubringen.

Es wird erwartet, daß die Vorgeladenen zur Untersuchung nüchtern, am Körper und in der Kleidung reinlich erscheinen.

Detmold, den 21. Februar 1916.

Der Zivilvoritzende der Ersatzkommission des Aushebungsbezirks Detmold
R. Piderit

Bekanntmachung.

Im Rechnungsjahre 1916 (1. April 1916 bis 31. März 1917) kommen an Gemeindesteuern für Polizei- und Armenpflege und für den Gemeinde-
wegebau zur Erhebung:

1. im Amte Detmold:

- a. 12 Monatsbeträge Grundsteuer, nämlich je 3 im Juli, August, Oktober 1916 und Februar 1917,

- b. 14 Monatsbeträge Gebäudesteuer, nämlich 4 im Juli, 4 im September, 3 im November 1916, 3 im Januar 1917,

- c. 9 Monatsbeträge Einkommensteuer und zwar je einen in den Monaten Mai, Juni, August, September, Oktober, November 1916, Januar, Februar, März 1917;

2. im Amte Lage:

- a. 12 Monatsbeträge Grundsteuer, nämlich je 3 im Juli, August 1916, Januar und Februar 1917,

- b. 5 Monatsbeträge Gebäudesteuer, nämlich 3 im Oktober und 2 im November 1916,

- c. 9 Monatsbeträge Einkommensteuer und zwar je 1 in den Monaten Mai, Juni, August, September, Oktober, November, Dezember 1916, Februar und März 1917;

3. im Amte Horn:

- a. 10 Monatsbeträge Grundsteuer, nämlich 3 im Juli, 4 im Oktober und 3 im Dezember 1916,

- b. 6 Monatsbeträge Gebäudesteuer, nämlich je 3 in den Monaten September und November 1916;

- c. 11 Monatsbeträge Einkommensteuer und zwar je 1 in den Monaten Mai, Juni, Juli, August, September, Oktober, November, Dezember 1916, Januar, Februar und März 1917.

Detmold, den 22. Februar 1916.

Fürstliches Verwaltungsamt
R. Piderit

Nr. 4301.

Bekanntmachung.

Die Musterung aller noch nicht eingestellten Militärpflichtigen der Jahrgänge 1896, 1895, 1894 und älteren des Aushebungsbezirks Lemgo findet am

Mittwoch, den 1. März d. J.,

morgens 10⁴⁵ Uhr

beginnend, und am

Donnerstag, den 2. März d. J.,

morgens 9 Uhr

beginnend, in der Vollandischen Wirtschaft in Lemgo (Turnhalle) statt.

Die Militärpflichtigen, denen eine besondere Ladung noch zugeht, haben sich bei Vermeidung der gesetzlichen Nachteile und Strafen eine Stunde vor dem bezeichneten Musterungstermine persönlich, rein gewaschen und nüchtern, zu stellen und die erteilten Musterungsausweise mitzubringen. Wer durch Krankheit am Erscheinen verhindert ist, hat ein beglaubigtes Attest beizubringen.

Militärpflichtige, welche an Geisteschwäche, Schwerhörigkeit, Epilepsie usw. leiden oder in einer Lungenheilstätte untergebracht waren, haben hierüber Atteste, Verhandlungen usw. im Termine vorzulegen. Diejenigen Militärpflichtigen, welche eine Brille usw. tragen, haben diese mitzubringen.

Brake in Lippe, den 23. Februar 1916.

Der Zivilvorsitzende der Ersatzkommission
des Aushebungsbezirkes Lemgo
Nr. 2085. M. Kirchhof

Bekanntmachung.

Das Kriegserlaßgeschäft I/16 findet im diesseitigen Aushebungsbezirke statt am:

Freitag, den 3. März d. J.,
morgens 9 Uhr,

im Rathhause zu Blomberg.

Es haben zu erscheinen:

Die Militärpflichtigen der Geburtsjahre 1896, 1895 und 1894 und diejenigen älterer Jahrgänge, welche eine endgültige Entscheidung noch nicht erhalten, d. h. die Entscheidung „vorläufig zurück“ erhalten haben.

Die Militärpflichtigen haben sich bei Meidung der gesetzlichen Nachteile und Strafen eine Stunde vor dem Beginne des Musterungsgeschäfts persönlich zu stellen.

Wer durch Krankheit am Erscheinen in dem Musterungstermine behindert ist, hat ein durch die Polizeibehörde beglaubigtes ärztliches Zeugnis beizubringen. Die Beglaubigung des Zeugnisses ist jedoch nicht erforderlich, wenn der betr. Arzt amtlich angestellt ist.

Blomberg, den 23. Februar 1916.

Der Zivil-Vorsitzende der Ersatz-Kommission des
Aushebungsbezirks Blomberg

Steneberg

Landrat

VII. Armeekorps. Münster, 20. Februar 1916.
Stellv. Generalkommando.
Abt. Ib Nr. 5033.

Bekanntmachung.

Auf Grund des § 9 b des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. 6. 1851 bestimme ich:

Das Verbreiten von Broschüren, Denkschriften, Flugblättern oder sonstigen Presseerzeugnissen ist verboten, wenn diese nicht die im Preßgesetz vom 7. 5. 1874 vorgeschriebene Angabe über Namen und Wohnort des Druckers oder Verfassers oder Herausgebers tragen.

Zu widerhandlungen werden gemäß § 9 des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. 6. 1851 mit Gefängnis bis zu einem Jahre, oder wenn mildernde Umstände vorhanden sind, mit Geldstrafe bis zu 1500 M bestraft, falls nach den allgemeinen Strafbestimmungen keine höhere Strafe verwirkt ist.

Der kommandierende General:

Fthr. von Gayl

Steckbrief.

1. Familiennamen: Seidel.
2. Vorname: Artur Wilhelm Alfred.
3. Stand oder Gewerbe: Gelegenheitsarbeiter, Musketier 4/67. Lemgo.
4. Geburtsdag: 1. 8. 1893.
5. Letzter Aufenthaltsort (Wohnung): ohne festen Aufenthalt.
6. Gestalt: klein.
7. Haare: blond.
8. Bart: kleiner Schnurrbart.
9. Gesicht: frisch.
10. Stirn: gewöhnlich.
11. Nase: gewöhnlich.
12. Ohren: gewöhnlich.
13. Mund: gewöhnlich.
14. Zähne: gewöhnlich.
15. Rinn: gewöhnlich.
16. Bekleidung: blaue Inf.-Uniform, Feldmütze.
17. Ursache der Fahndung: Fahnenflucht.
18. Bezeichnung der Anstalt, in die der Gefuchte abzuliefern ist: nächste Militärbehörde.

Lemgo, den 24. Februar 1916.

Königliches Gericht

des II. Ers.-Batl. Inf.-Regts. Nr. 67.
Nr. 478. V.

Stammbrief.

1. Familienname: Müller.
2. Vorname: Wilhelm.
3. Stand oder Gewerbe: Rutscher, Musketier
5. Komp. II/67.
4. Geburtstag: 2. 3. 1892.
5. Letzter Aufenthaltsort (Wohnung): Bemgo.
6. Zeitiger (vermuteter) Aufenthalt: Dortmund.
7. Größe: 1,69 m.
8. Gestalt: kräftig.
9. Haare: dunkelblond, Scheitel.
10. Bart: ohne.
11. Gesicht: frisch.
12. Stirn: gewöhnlich.

13. Nase: gewöhnlich.
14. Ohren: gewöhnlich.
15. Mund: gewöhnlich.
16. Zähne: gewöhnlich.
17. Sinn: gewöhnlich.
18. Besondere Kennzeichen: Narbe über dem
linken Auge.
19. Bekleidung: Zivilkleider, Militärhose.
20. Ursache der Fahndung: Fahnenflucht.
21. Bezeichnung der Anstalt, in die der Gefuchte
abzuliefern ist: nächste Militärbehörde.
Bemgo, den 22. Februar 1916.
Königliches Gericht
des II. Ers.-Batt. Inf.-Regt. Nr. 67.

V, 445.

31

Mittwoch, den 1. März

1916

Der Herr Reichsminister des Innern ist beauftragt, sich am Vaterlande.

Der Herr Reichsminister des Innern ist beauftragt, sich am Vaterlande.

Der Herr Reichsminister des Innern ist beauftragt, sich am Vaterlande.

Nr. 5068

Bekanntmachung über den Verfall

Nr. 5067

Bekanntmachung betreffend die

Nr. 5066

Bekanntmachung betreffend die

Nr. 5065

Bekanntmachung betreffend die

